

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 11.8.2018

GZ: BMöDS-11000/0016-I/A/5/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 27. Juni 2018, Zl. 39/BI-NR/2017, mit dem die Bürgerinitiative 39/BI betreffend den Wachkörper Justizwache und den Strafvollzug allgemein übermittelt wurde, nimmt das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches folgend Stellung:

Die Gewährleistung von mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger ist ein prioritäres Ziel der Bundesregierung. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister für den öffentlichen Dienst und Sport im Rahmen der Personalplanerstellung und der Beschlussfassung der Dienstrechts-Novelle 2018 im Nationalrat bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass dem Bereich der öffentlichen Sicherheit in dieser Legislaturperiode besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein wird. Auch die Justizwache gehört unzweifelhaft zu den Garanten der öffentlichen Sicherheit.

Die bereits erfolgte spürbare Aufstockung der Planstellen und die Ausnahme von den Einsparungen in den Bereichen Exekutive, Justizwache und Militär sind als wichtige Schritte im Rahmen der Sicherheitsoffensive zu werten.

Auch die im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2018 erfolgte Integration der Bestimmungen des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes in das Gehaltsgesetz und die damit verbundene Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf alle Bundesbediensteten ist in diesem Zusammenhang anzuführen. Es geht nicht nur um die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung, sondern insbesondere auch

um die Gewährleistung der Sicherheit der Bediensteten selbst, die im Dienst vermehrt tätlichen Angriffen und Gefahrensituationen ausgesetzt sind.

In einem nächsten Schritt gilt es nunmehr zu überprüfen, ob die organisatorischen, dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Exekutive, Justizwache und Militär noch zeitgemäß und bedarfsgerecht sind. Geänderte Umfeldbedingungen und komplexere Anforderungen machen eine Überprüfung der geltenden Regelungen notwendig, um die Leistungsfähigkeit dieser Verwaltungsbereiche und die Motivation der Bediensteten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Aus diesem Grund hat das BMöDS auch ein entsprechendes Projekt „Verbesserung der exekutivdienstrechtlichen Bestimmungen – EDB“ in Kooperation mit dem BM.I und BMVRDJ initiiert. Im Zuge dieses Projekts sollen insbesondere auch Verbesserungsmöglichkeiten der Rahmenbedingungen für die Justizwache ausgelotet werden. Dass dabei selbstverständlich auch budgetäre Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sein werden, soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden. Verstärkte Kooperationsmöglichkeiten zwischen Exekutive und Justizwache und damit einhergehende Synergiepotentiale sollten ebenfalls analysiert und bewertet werden.

Hinsichtlich der Forderung der Aufnahme der Justizwache in den Regelungsbestand des Sicherheitspolizeigesetzes ist auf die Stellungnahme des BMVRDJ vom 23.4.2018 zu verweisen. Das BM.I hat diesbezüglich Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Zu den konkret von der parlamentarischen Bürgerinitiative angesprochenen Punkten, die in den Zuständigkeitsbereich des BMöDS fallen, kann Folgendes ausgeführt werden.

### **Einführung der Schwerarbeiterregelung für die Justizwache**

Gemäß der Schwerarbeitsverordnung gilt als Schwerarbeit derzeit Arbeit im Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht zwischen 22 Uhr – 6 Uhr während mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat im Ausmaß von mindestens sechs Stunden.

Sobald Justizwachebedienstete dieses Ausmaß an Nachtdiensten leisten (sechs Arbeitstage im Kalendermonat im oben angeführten Stundenumfang), fallen sie bereits jetzt unter die Schwerarbeiterregelung.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass die Regelungen zur Schwerarbeit bedarfsgerecht neu gestaltet werden sollen. Im Rahmen des o.a. Projekts des BMöDS werden die Regelungen zur Schwerarbeit einer Evaluierung unterzogen und es wird geprüft, ob die bestehenden Regelungen den Arbeitsbedingungen, insb. auch jenen der Justizwache, tatsächlich in vollem Umfang gerecht werden.

### **Schaffung eines klaren Berufsbildes der Justizwache**

Auch mit der Forderung zur Schaffung eines klaren Berufsbildes wird sich das BMöDS in Zusammenarbeit mit dem BMVRDJ im Rahmen des o.a. Projekts auseinandersetzen. Ein klar definiertes Berufsbild, welches die Anforderungen und Umfeldbedingungen am Arbeitsplatz realistisch widerspiegelt, ist die Grundlage für einen erfolgreichen Rekrutierungsprozess, der transparent und auf Basis nachvollziehbarer Kriterien erfolgen sollte.

Das BMöDS wird seine Expertise im Interesse eines starken und für Bewerberinnen und Bewerber attraktiven Justizwachdienstes auch in dieser Frage gerne einbringen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass allfällige legistische Anpassungen des Strafvollzugsgesetzes 1969 in die Zuständigkeit des BMVRDJ fallen. Das BMöDS wird sich auch bei den diesbezüglichen Anpassungen im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Berücksichtigung der Interessen der Justizwache einsetzen.

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc  
Generalsekretär

